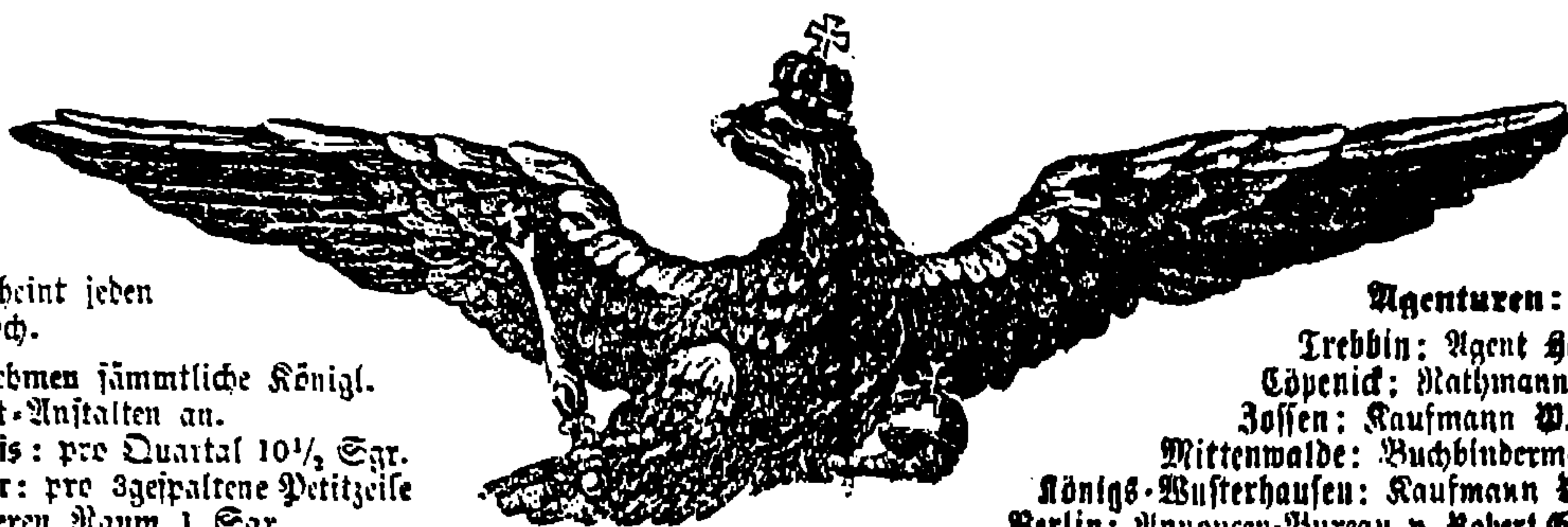


Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.



Agenturen:

Trebbin: Agent Hablich.

Edenick: Mathmann Kiese.

Jossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grahe, Mohlr. 1a

A m t l i c h e s.

Für den Wahlkreis Teltow-Beeskow-Storkow ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam auf Grund des §. 26. des Reglements vom 1 Juli d. J. zur Ausführung des Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 der Königliche Landrath Herr von Gersdorff in Beeskow zum Wahlkommissar für die betreffenden Reichstagswahlen ernannt, was ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Herren Wahlvorsteher bringe, daß diesem sofort nach abgehaltener Wahl die Wahl-Verhandlung mit Zubehör zu übersenden ist.

Teltow, den 28. August 1867

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 11 August bin ich auf Grund des §. 26. des Reglements vom 1. Juli d. J., betreffend die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, zum Wahl-Commissar für den X. Wahlkreis, aus den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow bestehend, ernannt worden und habe in Folge der Bestimmung des §. 28. des gedachten Reglements Behufs Ermittlung des Wahl-Ergebnisses auf

Mittwoch den 4. September Vormittags 10 Uhr im Schützenhause hieselbst einen Termin zum Zusammentritt der Wahl Commission anberaumt, weshalb ich die Herren Wahl-Vorsteher hiermit dringend ersuche, die Wahlprotokolle mit den übrigen Schriftstücken und der geführten Gegenliste so zeitig, event. durch einen expressen Boten bis zur nächsten Post-Station abzusenden, daß dieselben in der bestimmten Frist hier eintreffen, indem ich noch auf die im §. 27 des Reglements ausgesprochene Verantwortlichkeit für die pünktliche Ausführung aufmerksam mache.

Beeskow, den 21. August 1867 Der Wahl-Commissar. Landrath v. Gersdorff.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat durch Rescript vom 18. Juli d. J. bestimmt, daß auch diejenigen Familien der im Kriege verwundeten Reservisten und Landwehrmänner welche wegen ihrer Bedürftigkeit fortlaufende Unterstützung aus den National-Invaliden-Fonds beziehen, so lange ihnen diese Unterstützung aus dem angeführten Grunde zu Theil wird, den in der Bekanntmachung vom 31. Januar cr. — Kreisbl. Nr. 6 Seite 33 — gedachten Familien gleich zu stellen und daher von der Klassensteuer frei zu lassen sind.

Den Ortsbehörden theile ich dies zur Beachtung mit.

Teltow, den 24. August 1867

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Bei Berechnung des für Geschworenen erforderlichen Einkommens muß mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesezes über die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. de 1861 S. 253) die Gebäudesteuer als ein Theil der Grundsteuer mit zur Berücksichtigung gezogen werden. — Soweit dies bei Aufstellung der Geschworenen-Urlisten nicht geschehen, ist hierauf nachträglich noch Bedacht zu nehmen und sind die event. anderweit aufzustellenden Listen mir schleunigst und längstens binnen 14 Tagen einzusenden.

Teltow, den 21. August 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung u. der Liegenschaften und Gebäude dem